

**Merkblatt  
Kriterien für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause**

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beiziehen möchten.

**1. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz**

Je nach EU-Staatsangehörigkeit gelten verschiedene Voraussetzungen für eine Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgeber. Die EU-Staatsangehörigkeiten werden wie folgt unterschieden:

**EU-17-/EFTA-Staaten**

Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich Grossbritannien, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Zypern, Malta, Norwegen, Island und Liechtenstein.

**EU-8-Staaten**

Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien.

**EU-2-Staaten**

Rumänien und Bulgarien.

**EU-1-Staat**

Kroatien

**1.1 Zulassungskriterien für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber****1.1.1 EU-17-/EFTA-Staaten****a) mit einer maximalen Einsatzdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr**

- Meldung des Arbeitseinsatzes online erforderlich auf [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) / Suchbegriff «Meldeverfahren kurzfristige Erwerbstätigkeit»
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchst Arbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende ist einzuhalten)

**b) mit einer Einsatzdauer über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr**

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchst Arbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende)

**1.1.2 EU-8-Staaten und EU-2-Staaten und EU-1-Staat (Kroatien)**

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchst Arbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende ist einzuhalten)

- Die Unterlagen gemäss Merkblatt «Erwerbstätige EG/EFTA» sind zusammen mit dem Gesuchformular A1 entweder per Post an Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR oder per e-Mail an [migration@ur.ch](mailto:migration@ur.ch) zuzustellen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [migration@ur.ch](mailto:migration@ur.ch) oder Telefon +41 41 875 27 06.

## **1.2 Lohnbestimmungen für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber**

### **1.2.1 Lohneinstufungen für diplomierte Pflegefachpersonen (vgl. Ziffer 2.1) und Personen mit ausschliesslich hauswirtschaftlichen und betreuerischen Aufgaben (vgl. Ziffer 2.1)**

Angaben und Berechnungsmöglichkeiten von orts- und branchenüblichen Referenzlöhnen für Pflegefach- und Haushaltspersonen sind abrufbar auf [www.entsendung.admin.ch/Lohnrechner/home](http://www.entsendung.admin.ch/Lohnrechner/home)

## **2 Berufsausübungsbewilligung**

Je nach ausgeübter Tätigkeit wird neben der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verlangt.

Folgende Aufführungen sollen Ihnen helfen, die Hilfedienstleistungen einzuordnen.

### **2.1 Bewilligungspflichtige Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV<sup>1</sup>**

Wer Pfl egetätigkeiten im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV leistet, benötigt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die pflegende Person die unter [www.ur.ch/dienstleistungen/3514](http://www.ur.ch/dienstleistungen/3514) aufgeführten Kriterien für Pflegefachpersonen erfüllt. Weitere Auskunft zu den Bewilligungsvoraussetzungen erteilt das Amt für Gesundheit, [ds.gsud@ur.ch](mailto:ds.gsud@ur.ch) oder Tel. +41 41 875 21 56.

Folgende Pflegedienstleistungen fallen unter Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV:

- Helfen bei der Mundpflege/Körperpflege/Hautpflege
- Helfen beim An-/Auskleiden
- Medikamente abgeben/verabreichen
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- Bewegungsübungen durchführen, Mobilisieren
- Transfer ins Bett, Patient lagern
- Unterstützung bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung
- Blut, Urin etc. zu Laborzwecken entnehmen
- Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht messen
- Blutzucker messen
- Infusionen, Nährlösungen verabreichen
- Helfen bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern
- Fusspflege bei Diabetikerinnen/Diabetikern
- Pflegebedarf abklären und notwendige Massnahmen planen
- Unterstützung bieten in Krisensituationen für psychisch kranke Person
- Angepasste Tagesstruktur erarbeiten und einüben bei psychischer Krankheit
- Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleiten im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen

---

<sup>1</sup> SR 832.112.31

- Wunden und Körperhöhlen reinigen/versorgen (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege, Stoma- und Tracheostomiepflege)
- Beratung der Patientin/des Patienten bei der Einnahme von Medikamenten, beim Gebrauch medizinischer Geräte
- Beratung des Umfelds der Patientin/des Patienten bei der Durchführung der Krankenpflege
- Sonden oder Katheter einführen und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen durchführen
- Massnahmen zur Atemtherapie (wie O2-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen)
- Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen (Bewusstsein, Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung) dienen
- Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse
- Kontrolle medizinischer Geräte

## **2.2 Ausschiesslich hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben, die keine Berufsbewilligung benötigen**

Nur einzelne Tätigkeiten in der Betreuung von pflegebedürftigen Personen benötigen keine Bewilligung zur Berufsausübung. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Raumpflege, Wäsche besorgen oder dazu Anleitung geben
- Einkaufen, Kochen
- Gesellschaft leisten, Unterhalten, Aktivieren
- auf Spaziergänge/zum Arzt begleiten
- Korrespondenz, Zahlungsverkehr besorgen
- stellvertretend die Kinder betreuen
- Zimmerpflanzen, Haustiere pflegen
- Helfen beim Essen/Trinken